



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Gesundheit BAG

SLV: Informationen für Veranstalter

Anforderungen gemäss SLV

Stundenpegel Veranstaltungsdauer Pflichten	bis 93 dB (A)	bis 96 dB (A)	bis 100 dB(A) bis 3 Stunden	bis 100 dB(A) über 3 Stunden
Veranstaltung melden		x	x	x
Grenzwerte einhalten	x	x	x	x
Publikum informieren		x	x	x
Gehörschutz gratis abgeben		x	x	x
Schallpegel überwachen		x	x	x
Schallpegel aufzeichnen				x
Ausgleichszone schaffen				x

[Grenzwerte](#)

[Meldung](#)

[Information des Publikums](#)

[Gehörschutz](#)

[Schallpegelmessung](#)

[Schallpegelaufzeichnung](#)

[Ausgleichszone](#)

[Hinweise zur Schallpegeloptimierung](#)

Grenzwerte

In der SLV sind Grenzwerte einerseits für den momentanen Schallpegel, andererseits für den über eine Stunde gemittelten Schallpegel (Stundenpegel) festgelegt.

Maximaler Schallpegel

Der momentane Schallpegel darf 125 dB(A) nie überschreiten (L_{AFmax} :
Frequenzbewertung: A, Zeitbewertung Fast: $t_{ein}=125$ ms).

Stundenpegel

Massgeblich zur Beurteilung von Veranstaltungen ist der Stundenpegel. Dies ist der über 60 Minuten gemittelte, A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel, L_{Aeq1hr} also ein Mittelungspegel über eine Stunde. Der Grenzwert für den Stundenpegel gilt für jedes beliebige 60-Minuten-Intervall während der Veranstaltung, der Grenzwert darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

Der Grenzwert für den Stundenpegel beträgt entweder 93 dB(A), 96 dB(A) oder 100 dB(A). Abgestuft nach maximalem Stundenpegel müssen gemäss SLV mehr oder weniger Anforderungen erfüllt werden. Die Wahl des maximalen Stundenpegels liegt beim Veranstalter.

Meldung

Bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung muss der zuständigen Behörde gemeldet werden:

- Ort und Art der Veranstaltung
- Datum, Beginn und Dauer der Veranstaltung
- der maximale Stundenpegel
- Name und Adresse der Veranstalterin oder des Veranstalters
- Name und Erreichbarkeit der verantwortlichen Person vor Ort

- bei einem maximalen Stundenpegel von 100 dB(A) und einer Dauer über drei Stunden ein Plan der Ausgleichszone
- Messverfahren, wenn nicht am lautesten Ort im Publikum (Ermittlungsort) gemessen wird

[SLV: Kantonale Fachstellen und Meldestellen](#)⁽¹⁾

Information des Publikums



Das Publikum ist im Eingangsbereich auf die Gefahr hoher Schallpegel und auf den maximalen Stundenpegel hinzuweisen. Solange Vorrat können beim BAG oder bei den kantonalen Fachstellen Plakate (Format A2) und Leporello bestellt werden.

[SLV: Unterlagen zum Bestellen](#)⁽²⁾

Gehörschutz

Dem Publikum muss kostenlos ein Gehörschutz angeboten werden. Es ist sinnvoll, das Publikum darauf hinzuweisen, wo es die gratis Gehörschütze beziehen kann.

Das BAG stellt keine gratis Gehörschütze zur Verfügung.



Uns bekannte Bezugsquellen für Gehörschütze:

⇒ [Sapros](#)⁽³⁾

⇒ [Denios](#)⁽⁴⁾

Personal hat Anrecht auf Gratisabgabe von Gehörschützern!

Als Arbeitgeber müssen Sie den Mitarbeitenden gratis geeignete Gehörschutzmittel abgeben und dafür sorgen, dass die Mitarbeitenden diese richtig und konsequent tragen.

Heute gibt es Gehörschutzmittel, mit denen die Verständigung in lauter Umgebung sogar leichter fällt als ohne Gehörschutz.



Weitere Informationen:

⇒ [Suva: Schützen Sie Ihr Personal vor Hörverlust und Tinnitus!](#)⁽⁵⁾

Schallpegelmessung



Bei allen Veranstaltungen, auch bei nicht meldepflichtigen, ist der Veranstalter dafür verantwortlich, dass die Schallpegelgrenzwerte eingehalten werden. Bei Veranstaltungen mit einem maximalen Stundenpegel von mehr als 93 dB(A) muss er den Schallpegel mit Hilfe eines Schallpegelmessgeräts überwachen.

Die Anforderungen an das Schallpegelmessgerät des Veranstalters sind minimal. Es wird keine Genauigkeitsklasse gefordert, die Messgeräte müssen nicht geeicht und nicht kalibriert sein. Der Veranstalter muss sich über die allfällige Ungenauigkeit seines Messgeräts im Klaren sein und den Fehler zum Messwert dazuschlagen, um das Einhalten des Grenzwertes sicher zu stellen. Um den Grenzwert ausschöpfen zu können, ist es also sinnvoll, ein möglichst präzises Schallpegelmessgerät einzusetzen, wie es auch die Vollzugsbehörden verwenden.

Die Messung muss mit der Frequenzbewertung A und der Zeitbewertung Fast (Zeitkonstante 125 ms) durchgeführt werden.

Die Grenzwerte müssen am lautesten Ort auf Ohrenhöhe eingehalten werden. Dieser Ort wird Ermittlungsort genannt. Da eine Messung am Ermittlungsort nicht immer möglich ist, kann der Schallpegel auch an einem anderen Ort, beispielsweise beim Mischpult, überwacht werden. Dazu muss jedoch vorgängig die Schallpegeldifferenz zwischen Ermittlungsort und Messort bestimmt und schriftlich festgehalten werden. Es ist sinnvoll, während der Veranstaltung kurz zu überprüfen, ob die ermittelte Differenz bei der aktuellen Band und mit Publikum korrekt ist.

Schallpegelaufzeichnung



Bei Veranstaltungen mit einem maximalen Stundenpegel von mehr als 96 dB(A) und mit einer Dauer von mehr als drei Stunden muss der Schallpegel aufgezeichnet und danach 30 Tage aufbewahrt werden.

Aufgezeichnet werden muss der A-bewertete, über 5 Minuten gemittelte äquivalente Dauerschallpegel $L_{Aeq5min}$. Dieser erlaubt einerseits die direkte Überwachung des aktuellen Schallpegels, andererseits lässt sich daraus leicht der Mittelungspegel für jedes Stundenintervall ermitteln. Zusätzlich muss die genaue Uhrzeit der Messung aufgezeichnet werden.

Ausgleichszone

Bei Veranstaltungen mit einem maximalen Stundenpegel von mehr als 96 dB(A) und mit einer Dauer von mehr als drei Stunden muss dem Publikum eine Ausgleichszone zur Verfügung gestellt werden. Diese muss mindestens 10% der für das Publikum bestimmten Fläche umfassen. Abstellräume, Lagerflächen, Toiletten und öffentliche Bereiche vor dem Lokal können nicht zur Fläche der Ausgleichszone dazu gezählt werden. Raucherräume dürfen zur Fläche der Ausgleichszone dazu gezählt werden, sofern ein anderer Teil der Ausgleichszone rauchfrei ist.

Bei Veranstaltungen mit mehreren Bühnen muss die Ausgleichszone zeitlich und örtlich nicht fest sein. Der Platz vor der Bühne, auf der keine Darbietung stattfindet, kann beispielsweise als Ausgleichszone gelten.

Ein Plan der Ausgleichszone muss mit der Meldung mitgeliefert werden.

Da in der Ausgleichszone ein Stundenpegel von maximal 85 dB(A) erlaubt ist, empfiehlt es sich, diese nicht zusätzlich zu beschallen.

Hinweise zur Schallpegeloptimierung

[SLV: Hinweise zur Schallpegeloptimierung](#)⁽⁶⁾

Fachkontakt: schall@bag.admin.ch
Zuletzt aktualisiert am: 14.08.2015

Rechtliche Grundlagen

- [SR 814.49 Schall- und Laserverordnung \(SLV\)](#)⁽⁷⁾
- [SR 832.30: Verordnung über die Unfallverhütung, VUV](#)⁽⁸⁾

Weitere Informationen

- [SLV: Vollzugshilfe - Schall](#)⁽⁹⁾
15.02.2012 | 163 kb | PDF
- [Schall und Laser bei Veranstaltungen: Das müssen Veranstalter wissen](#)⁽¹⁰⁾
01.06.2007 | 1035 kb | PDF
- [SLV: Unterlagen zum Bestellen](#)⁽¹¹⁾
- [SLV: Kantonale Fachstellen und Meldestellen](#)⁽¹²⁾
- [SLV: Hinweise zur Schallpegeloptimierung](#)⁽¹³⁾
- [L_{Aeq1h} Rechner](#)⁽¹⁴⁾
15.02.2012 | 25 kb | XLSX
- [Suva: Schützen Sie Ihr Personal vor Hörverlust und Tinnitus!](#)⁽¹⁵⁾
- [baur: Safe and Sound - Ratgeber zur Gehörerhaltung in der Musik- und Entertainmentbranche](#)⁽¹⁶⁾
09.11.2015 | 2468 kb | PDF
- [Cercle Bruit: schallundlaser.ch](#)⁽¹⁷⁾

Laser

- [Hinweise für Lasershow-Veranstalter](#)⁽¹⁸⁾

Alle Links dieser Seite(n)

1. <http://www.bag.admin.ch/themen/strahlung/00057/01723/06251/index.html?lang=de>
2. <http://www.bag.admin.ch/themen/strahlung/00057/01723/05177/index.html?lang=de>
3. <http://www.sapros.ch/de-Gehoerschutz.htm?pn=83&cn=1885>
4. http://www.denios.ch/shop/arbeitsicherheit/psa-persoennliche-schutztausruestung/gehoeerschutz.html?denios_shoptype=122451
5. <http://www.suva.ch/waswo/88278.d>
6. <http://www.bag.admin.ch/themen/strahlung/00057/01723/11776/index.html?lang=de>
7. <http://www.admin.ch/d/sr/8/814.49.de.pdf>
8. <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19830377/index.html>
9. http://www.bag.admin.ch/themen/strahlung/00057/01723/03708/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,lnp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2YUq2Z6gpJCKeX16e2ym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A
10. http://www.bag.admin.ch/themen/strahlung/00057/01723/03708/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,lnp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2YUq2Z6gpJCGd4B2fWym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A
11. <http://www.bag.admin.ch/themen/strahlung/00057/01723/05177/index.html?lang=de>
12. <http://www.bag.admin.ch/themen/strahlung/00057/01723/06251/index.html?lang=de>
13. <http://www.bag.admin.ch/themen/strahlung/00057/01723/11776/index.html?lang=de>
14. http://www.bag.admin.ch/themen/strahlung/00057/01723/03708/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,lnp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2YUq2Z6gpJCKeX54gWym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A
15. <http://www.suva.ch/waswo/88278.d>
16. http://www.bag.admin.ch/themen/strahlung/00057/01723/03708/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,lnp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2YUq2Z6gpJCM3t3e2ym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A
17. <http://www.schallundlaser.ch>
18. <http://www.bag.admin.ch/themen/strahlung/03710/03713/03714/index.html?lang=de>

Bundesamt für Gesundheit BAG

[HONcode](#)<http://www.bag.admin.ch/themen/strahlung/00057/01723/03708/index.html?lang=de>